

An: BMVRDJ  
[Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)

Kopie an:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)  
[abt15@bmeia.gv.at](mailto:abt15@bmeia.gv.at)

**Mag. Mirjam Zeitfogel**  
**Mag. Christian Breitler**  
**Mag. Veronika Schörner**  
SachbearbeiterInnen

[mirjam.zeitfogel@bmeia.gv.at](mailto:mirjam.zeitfogel@bmeia.gv.at)  
[christian.breitler@bmeia.gv.at](mailto:christian.breitler@bmeia.gv.at)  
[veronika.schoerner@bmeia.gv.at](mailto:veronika.schoerner@bmeia.gv.at)

+43 50 11 50-3925  
+43 50 11 50-3627  
+43 50 11 50-3578  
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [abt15@bmeia.gv.at](mailto:abt15@bmeia.gv.at) zu richten

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0141-I.5/2019  
Zu GZ: BMVRDJ-601.468/0005-V 1/2019 vom 8. Juli 2019

## **Begutachtung; BMVRDJ; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrens- gesetz geändert werden; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht:

### **Zu § 62 Abs. 2 VStG, Vernehmung:**

Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen sollte in Übereinstimmung mit § 97 Abs. 1 StPO nur nach ausdrücklicher Information des jugendlichen Beschuldigten angefertigt werden und ist die Vernehmung auch zur Gänze aufzunehmen. Es wird angeregt, die diesbezüglichen Ergänzungen bzw. einen Verweis auf die StPO in das VStG aufzunehmen. Weiters wird angeregt, zur Klarstellung einen Verweis auf § 63 Abs. 1 VStG aufzunehmen, da der Vernehmung in diesem Fall jedenfalls eine Person des Vertrauens beizuziehen ist.

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 55 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 soll die Fundstellenangabe im Regelfall dem nachstehenden Muster folgen: „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“.

Gemäß Rz. 57 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 kann für einen Rechtsakt, für den ein Kurztitel naheliegend oder gebräuchlich ist, der Kurztitel im Anschluss

an die Anführung des Titels und die Fundstellenangabe wie folgt eingefügt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie), ABl. Nr. L 199 vom 09.08.1993 S. 84, in der Fassung der Richtlinie ...“

Gemäß Rz. 58 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bereits erfolgte Änderungen an einem Rechtsakt nach folgendem Muster auszuweisen: „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 S 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ... .“

Im Gesetzesentwurf hat es demnach zu lauten:

- Unter „Artikel 1 Z 15“ sowie unter „Artikel 2 Z 5“:

*„Richtlinie 2016/1919/EU über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (im Folgenden: Richtlinie Prozesskostenhilfe), ABl. Nr. L 297 vom 04.11.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 91 vom 05.04.2017 S. 40“*

In den Erläuterungen hat es demnach zu lauten:

- Unter „Allgemeiner Teil“:

*„Richtlinie 2016/800/EU über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (im Folgenden: Richtlinie Jugendstrafverfahren), ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 1“*

*„Richtlinie 2016/1919/EU über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (im Folgenden: Richtlinie Prozesskostenhilfe), ABl. Nr. L 297 vom 04.11.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 91 vom 05.04.2017 S. 40“*

*„Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (im Folgenden: Richtlinie Rechtsbeistand), ABl. Nr. L 294 vom 06.11.2013 S. 1“*

- Unter „Besonderer Teil - Zu Artikel 1 - Z 4 (§ 32b samt Überschrift)“ bzw. „Besonderer Teil - Zu Artikel 2 - Z 3 (§ 40 Abs. 2 bis 4)“:

*„Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen, ABl. Nr. C 378 vom 24.12.2013 S. 8“*

Im Vorblatt und in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung hat es demnach zu lauten:

*„Richtlinie 2016/800/EU über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (im Folgenden: Richtlinie Jugendstrafverfahren), ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016 S. 1“*

*„Richtlinie 2016/1919/EU über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (im Folgenden: Richtlinie Prozesskostenhilfe), ABl. Nr. L 297 vom 04.11.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 91 vom 05.04.2017 S. 40“*

Wien, am 27. August 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Helmut Tichy

Elektronisch gefertigt